

49. Ist eine Wundinfektion, bei welcher der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, auch dann ein Versicherungsfall nach § 2 II 1b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Einzel-Unfallversicherung, wenn die Unfallverletzung aus der Zeit vor Beginn der Versicherung stammt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 179.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1938 i. S. P. (A.) w. M. et Lebensversicherungsgesellschaft (Bekl.). VII 51/38.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Am 12. Januar 1936 ist der praktische Arzt Dr. P. im Landeskrankenhaus zu G. verstorben. Er war bei der Beklagten gegen Unfall versichert, und zwar bis zum 1. Oktober 1935 nur für den Fall dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, vom 1. Oktober 1935 bis zum 1. Oktober 1936 auch für den Todesfall, in diesem Falle mit einer Summe von 50000 RM. Als Bezugsberechtigter war der Kläger, ein Nefffe des Versicherten, bezeichnet. Der Kläger teilte der Beklagten am 16. Januar 1936 telegraphisch den Tod des Versicherten mit und erhob Ansprüche auf die Ver-

sicherungssumme. Am nächsten Tage wiederholte er beides schriftlich. Durch Schreiben vom 29. Januar 1936 lehnte die Beklagte die Zahlung der Versicherungssumme ab.

Der Kläger behauptet, der Versicherte sei an einer Halsphlegmone gestorben, und diese sei durch Eitererreger hervorgerufen, die bei der Behandlung von furunkelkranken Patienten durch eine Wunde in den Körper des Verstorbenen eingedrungen seien. Er verlangt die Versicherungssumme von 50000 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 29. Januar 1936 und beruft sich auf zwei Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Nach § 2 II 1b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) gelten als Unfälle auch „Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist“, und nach einer besonderen Bedingung sind in die Versicherung „alle in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen eingeschlossen, bei denen aus der Krankengeschichte hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch einen Defekt der äußeren Haut (gleichviel wie dieser entstanden sein mag) . . . in den Körper gelangt sind“. Der Kläger erachtet die Voraussetzungen beider Vorschriften für gegeben. Die Beklagte hat dies bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht meint, die Infektion der Wunde des Versicherten, Dr. P., die seinen Tod zur Folge hatte, sei keine Wundinfektion der in § 2 II 1b AVB. bezeichneten Art gewesen, stelle also keinen Versicherungsfall dar, weil die Unfallverletzung, die das Eindringen des Ansteckungsstoffes in den Körper des Versicherten ermöglicht und damit die Infektion herbeigeführt habe, aus der Zeit vor dem Beginn der Unfallversicherung stamme, aus welcher der Kläger seine Ansprüche herleite, sie auch allein herleiten könne. Diese Auslegung der erwähnten Vertragsbestimmung beruht auf dem Gedanken, daß ein Versicherungsfall nach § 2 II 1b AVB. nur dann vorliege, wenn auch die dort erforderliche Unfallverletzung ein unter die Versicherung fallender Unfall sei. Da die Auslegung allgemeine, zweifellos als typisch anzusehende Versicherungsbedingungen zum Gegenstande hat, so unterliegt sie der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Sie kann aber nicht als richtig

anerkannt werden. Die Unfallverletzung, die in der mehrerwähnten Bestimmung gemeint ist, steht in keinem Zusammenhang mit der Versicherung; sie braucht also auch nicht in die Versicherungszeit zu fallen, wenn sie den vertraglich gestellten Anforderungen genügen soll. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zunächst widerspricht der Wortlaut des § 2 II 1 b der Auslegung des Oberlandesgerichts. Nach der besonderen Infektionsklausel, die auch im vorliegenden Falle vereinbart worden ist, gilt ebenso wie nach § 2 II 1 b die Infektion als Unfall, d. h. als Versicherungsfall. Hier ist es die Infektion einer Wunde, dort eine Infektion, die in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstanden ist. In beiden Fällen aber wird ausdrücklich die Infektion als Versicherungsfall hingestellt. Daran ändert auch nichts, daß die beiden schon angeführten Beschränkungen des Begriffs „Infektion“ nicht die einzigen sind, welche die Versicherungsbedingungen einführen, sondern daß auch aus der Zahl der Wundinfektionen oder der Infektionen, die in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstanden sind, nur besonders bezeichnete unter die Versicherung fallen sollen. In beiden Fällen wird noch erfordert, daß „der Ansteckungsstoff“, oder, wie es bei der besonders vereinbarten Infektionsklausel heißt: „die Krankheitserreger“ auf bestimmte Weise in den Körper gelangt sind, nämlich bei der Wundinfektion durch eine Unfallverletzung, nach der besonderen Infektionsklausel durch einen Defekt der äußeren Haut, gleichviel wie dieser entstanden ist, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase. Wie bei der besonderen Klausel die Beschränkung in keinem Zusammenhang mit der Versicherung steht, so kann man auch bei der Wundinfektion als Versicherungsfall keinen solchen Zusammenhang als gewollt annehmen. § 2 II 1 b erklärt eine Wundinfektion zum Unfall im Sinne der Versicherung, allerdings nur eine bestimmt geartete, aber doch eben nur die Infektion. Es ist nichts davon gesagt, daß die Artbestimmung der Wundinfektion in Beziehung zu der Versicherung stehen müsse. Das Berufungsgericht entnimmt dies Erfordernis offenbar dem Worte „Unfallverletzung“. Das Wort „Unfall“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen braucht aber keineswegs immer zu bedeuten: unter die Versicherung fallender Unfall, und dies ist um so weniger anzunehmen, wenn es, wie hier, in der Zusammensetzung mit dem Worte „Verletzung“ als „Unfallverletzung“

erscheint. Es ist in keiner Weise ersichtlich, daß der Zusatz „Unfall“ zu dem Worte „Verletzung“ in § 2 II 1b UWB. etwa mehr bedeuten soll als die allgemeine Abgrenzung gegen Verletzungen anderer Art, z. B. durch das Messer des Arztes, infolge langen Liegens auf dem Krankenbett, infolge bewußter Selbstverletzungen oder dgl. mehr.

Nur diese Auslegung, von der übrigens offensichtlich auch die Beklagte in ihrem Ablehnungsschreiben an den Kläger vom 29. Januar 1936 ausgegangen ist, ergibt einen guten Sinn. Müßte die Unfallverletzung, die das Eindringen des Ansteckungstoffes in den Körper ermöglichte und so die Wundinfektion hervorrief, ein unter die Versicherung fallender Unfall sein, so würde sie selbst schon den Versicherungsfall darstellen. Die Leistungspflicht des Versicherers würde dann aber den Fall einer nachträglich eintretenden Wundinfektion schon umfassen; es wäre also nicht ersichtlich, wie eine solche Wundinfektion überhaupt nochmals ein selbständiger Versicherungsfall sein könnte und welche Bedeutung sie als solcher haben sollte. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die hier gegebene Auslegung aus dem Grunde unbillig wäre, weil der Versicherer dann auch für Wundinfektionen haftete, die auf alte, ihm bei Abschluß des Versicherungsvertrags unbekannte Unfallverletzungen zurückzuführen seien. Vor solcher Unkenntnis und ihren Folgen kann sich der Versicherer durch Stellung einer Frage vor Abschluß des Vertrages schützen. Auch das kann der Revisionsbeklagten nicht zugegeben werden, daß mindestens das Eindringen des Ansteckungstoffes in den Körper in die Versicherungszeit fallen müsse. In § 2 II 1b UWB. ist ein solches Erfordernis nicht aufgestellt; es kann in diese Bestimmung auch nicht hineingetragen werden. Es werden dort nur die Begriffe Wundinfektion und Unfallverletzung nebeneinandergestellt, und es wird gesagt, die Unfallverletzung müsse mit der Wundinfektion in ursächlichem Zusammenhang stehen (woburch es dann gerechtfertigt erscheint, die Wundinfektion bei einer Unfallversicherung als Versicherungsfall anzusehen); der Weg von der Unfallverletzung zur Wundinfektion ist aber nicht zeitlich nochmals untergeteilt und in irgendwelchen Teilen zu der Versicherung in Beziehung gesetzt. Die Auslegung würde deshalb fehlerhaft sein, wenn sie eine solche Teilung vornähme und eine solche Beziehung erforderte.